

# REFERENDUM

GEGEN

VERSICHERUNGS

SPIONE



# Gliederung

- Entscheid EGMR 2016 und seine Konsequenzen
- Gesetzgebungsverfahren
- Das ATSG
- Art 43a ATSG - der neue Observationsartikel
- Die wichtigsten Argumente dagegen

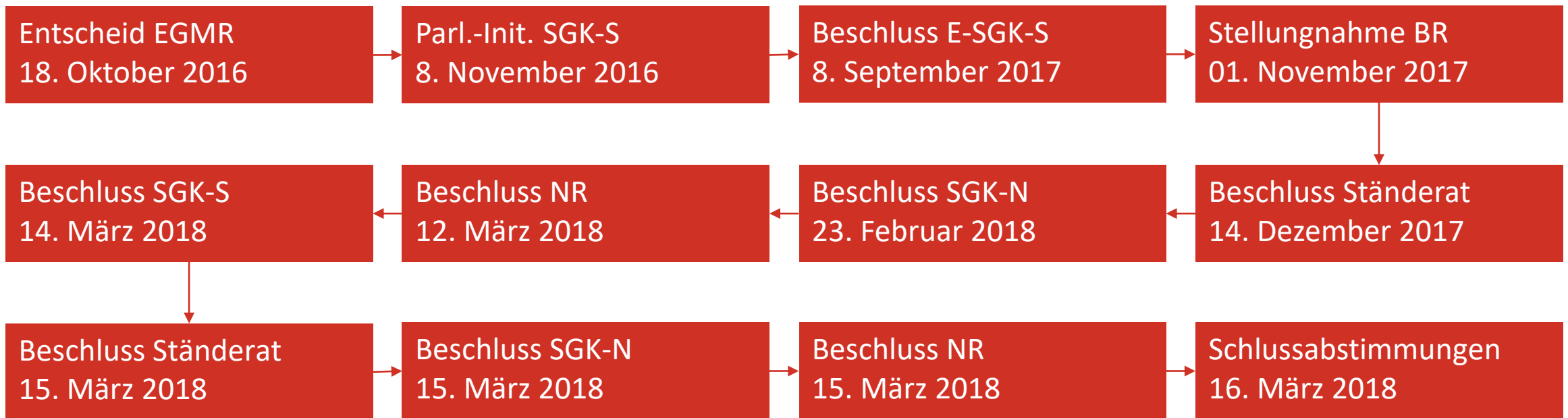
# VUKOTA-BOJIĆ v. SWITZERLAND

*Application no. 61838/10*

- Urteil am 18. Oktober 2016
- Fall bezogen auf Unfallversicherung
- Verletzung von Art. 8 EMRK
- Leitentscheid des EGMR - ein BGE folgt am 14. Juli 2017
- Wiederlegt Rechtsprechung zu IVG (Bezug auf Art. 59 Abs. 5)
- EGMR definierte Anforderungen an ein neues Gesetz: Art und Weise, Umfang und Dauer, Zuständigkeiten (Anordnung, Durchführung, Beaufsichtigung)

- Art und Weise der Überwachungsmaßnahmen
- Umfang der Überwachungsmaßnahmen
- Dauer der Überwachungsmaßnahmen
- Gründe, welche die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme rechtfertigen
- Zuständige anordnende Behörde
- Zuständige durchführende Behörde
- Zuständige überwachende Behörde
- Das Verfahren, gemäss welchem die zuständigen Behörden die Überwachungsmaßnahmen
- anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen haben
- Aufbewahrung und Speicherung der Aufzeichnungen
- Zugang zu den Aufzeichnungen
- Weitergabe der Aufzeichnungen
- Verwendung und Bearbeitung der Aufzeichnungen
- Löschung der Aufzeichnungen
- Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanz

# GESETZGEBUNG IM EILVERFAHREN



# DAS ATSG

- Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsgesetz
- Definiert Grundsätze, Begriffe und Institute des Sozialversicherungsrechts
- Regelung des Sozialversicherungsverfahrens und Rechtspflege
- Koordiniert die Leistungen (z.B. Vorleistungspflicht)

*Art. 2 ATSG: Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen.*

→ Obligatorische Krankenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung, AHV, IV, EL und ggf. Taggeldversicherungen

# DAS NEUE GESETZ

## **Art. 43a**      **Observation**

<sup>1</sup> Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

# DAS NEUE GESETZ

<sup>2</sup> Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

<sup>3</sup> Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

<sup>4</sup> Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.



# DAS NEUE GESETZ

<sup>5</sup> Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

<sup>6</sup> Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 und dürfen die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–5 erfüllt waren.

<sup>7</sup> Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

# DAS NEUE GESETZ

<sup>9</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;
- b. die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- c. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.

# DIE WICHTIGSTEN ARGUMENTE

- Unser aller Recht auf Privatsphäre wird beschnitten
- Gegen oben wird gebuckelt, gegen unten wird getreten
- Der Rechtsstaat wird ausgehebelt

# FRAGEN?

